



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

MommSENstraße 160  
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440  
Fax 2001/47 43 499  
info@axerpartnerschaft.de

Uerdinger Str. 12  
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
info@axerpartnerschaft.de

### Einzelhandel als Liebhaberei

Fehlende Reaktionen auf bereits eingetretene hohe Verluste sind wichtige Beweisanzeichen für eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht. An die Feststellung persönlicher Gründe, die einen Steuerpflichtigen zur Weiterführung seines Unternehmens bewogen haben könnten, sind in diesen Fällen keine hohen Anforderungen mehr zu stellen.

Mit diesem Urteil vom 17.11.2004 (X R 62/01) äußert sich der BFH zur so genannten subjektiven Liebhaberei. In solchen Fällen ist dem Steuerpflichtigen dann nicht mehr nachzuweisen, dass persönliche Motive Grundlage für die dauerhaften Verluste sind.

Im Streitfall lagen bei einem Möbel-Einzelhandelsgeschäft jahrelange Betriebsverluste vor. Für die Feststellung, dass objektiv kein Totalgewinn erzielbar gewesen war, sind die persönlichen Gründe des Steuerpflichtigen für die verlustbringende Tätigkeit nicht entscheidend.

Vielmehr kann eine nicht typisch dem Hobbybereich zuzurechnende gewerbliche Tätigkeit auch bereits dann außerhalb der Einkunftssphäre ausgeübt werden, wenn ansonsten ausreichend hohe eigene Einkünfte aus anderen Quellen oder vom Ehegatten vorliegen.

Bislang führte die fehlende Feststellung persönlicher Motive in zahlreichen höchstrichterlichen Entscheidungen dazu, dass ein Vorliegen der Gewinnerzielungsabsicht nicht verneint werden konnte. Doch im Falle einer längeren Verlustperiode erlangt bereits die Reaktionen des Steuerpflichtigen auf die Verluste eine wichtige Bedeutung. So spricht das fehlende Bemühen, Verlustursachen zu ermitteln und zu beseitigen, bei langjährig ansteigenden Verlusten für im persönlichen Bereich liegende Motive.

Daher ist ein nicht marktgerechtes Verhalten als Beweis für die fehlende Gewinnerzielungsabsicht zu werten. In solchen Fällen muss nicht mehr intensiv nach persönlichen Gründen oder Motiven für die Verluste geforscht werden.



Ein Urteil mit ähnlichem Tenor hat der BFH bereits am 14. 7. 2003, IV B 81/01, BStBl II, S. 804 gefällt.

Ihr Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht**

**Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440**

**Fax 0221/47 43 499**

**hamacher@axerpartnerschaft.de**